

Jes
Studenteninitiative

Neubaugasse 24/4, A-1070 Wien Tel. 93 83 10

92

85

15/SN-203/ME

Datum: 17. DEZ. 1985

Verteilt:

13. 12. 85 fe

Wien

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Präsidium des
Nationalrates

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Parlament
1010 Wien
(25-fach)

Betrifft: BMfWuF GZ 62 230/31-15/85

Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes; Stellungnahme
im Begutachtungsverfahren.

Zur geplanten Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes
werden in offener Frist Änderungen und Ergänzungen wie
folgt vorgeschlagen :

ad 10.)

Hinsichtlich der während der Funktionsperiode neu auf
einen Mandatsplatz nachrückenden Mandataren wird vor-
geschlagen, die Nominierung des Ersatzmannes in der
für diesen neuen Mandatar jeweils ersten Sitzung zuzulassen.

ad 12.)

Eine allfällige Sanktion bei (verschuldeter oder unzurei-
chend entschuldigter) Nichtteilnahme wäre zu erwägen.

ad 13.)

Es müßte klargestellt werden, wer das der Institutsvertretung
unmittelbar übergeordnete Organ ist, und zwar besonders im
Hinblick auf die Nominierung in die Institutskonferenz.

ad 18.)

Es erscheint sinnvoll, die Verantwortlichkeit der Sachbearbeiter
zu konkretisieren, da die geplante Formulierung praktisch
keinen normativen Inhalt hat.

ad 20.)

Die Organisation der ÖH-Wirtschaftsbetriebe ist ein zentral
BREISACH PINSCHOF SCHOELLER, Bankkom. Wien Konto-Nr. 30765208

./2

- 2 -

wichtiger Punkt. Damit diese Betriebe nicht auf Sicht beinahe zwangsläufig zu Defizitbetrieben werden, Es sollte sichergestellt sein, daß der Aufgabenkreis und die Tätigkeit nicht auf die Erfüllung unmittelbarer ÖH-Aufgaben beschränkt ist. Ohne Erträge beispielsweise aus Druckerei- und Verlagsgeschäften auch mit Nichtstudenten könnten der Druck von zum Teil sehr kleinen Auflagen unmittelbarer Lernbehelfe, wie Skripten oä, nicht finanziert werden. Die im Entwurf verwendete Formulierung "gemeinnützig" gibt in diesem Zusammenhang Anlaß zu Mißverständnissen, was Geschäftsbereiche, die mit Fremdkunden abgewickelt werden müssen, betrifft. Ziel sollte sein, daß die diversen Wirtschaftsbetriebe jedenfalls selbständig lebensfähige Gesellschaften sind.

Hinsichtlich der Beteiligung Dritter an solchen Gesellschaften entsteht die Frage, wie dann zB eine GesmbH gegründet werden soll. Sinnvoller als das Verbot der Beteiligung Dritter erscheint, wenn Beispielsweise in die Aufsichtsräte ein Mitglied von der Kontrollkommission nominiert werden kann, ^{bzw} von der jeweiligen ÖH auf Vorschlag der Kontrollkommission nominiert werden muß.

Wesentlich problematischer als die eventuelle Beteiligung Dritter an ÖH-Gesellschaften ist die vielfache Beteiligung der ÖH an Vereinen aller Art, was auch vom Rechnungshof ausdrücklich kritisiert wurde.

Weiters sollten die Bilanzen von Gewellschaften, oder juristischen Personen, an denen die ÖH, wenn auch als Minderheit beteiligt ist, den zuständigen Hochschülerschaftsorganen vorgelegt werden müssen.

ad 21.)

Die Problematik des Unterschiedes von Rechnungsjahr und Funktionsperioden sollte nicht dazu verleiten, neue Schwierigkeiten zu schaffen. Nach der vorgeschlagenen Regelung ergeben sich insbesondere folgende(neue)Probleme:

- a) Die Universitäten und das Ministerium budgetieren nach Kalenderjahren, was zu Schwierigkeiten bei der Zurechnung des Verwaltungsaufwandes, soweit er abgegolten wird, führen muß.

./3

- 3 -

b) Bisher lagen Abrechnungs- und Kontrollprobleme darin, daß die in einem Wahljahr vereinnahmten Sommersemester Hörerbeiträge nicht eindeutig einer Funktionsperiode zugeordnet waren, und die HB-Einnahmen der Wintersemester auf 2 Verrechnungsjahre aufgeteilt werden mußten. Dieses Problem wird durch den Entwurf kaum gemildert. Dafür kommt jetzt das Problem hinzu, daß in Wahljahren die neue Exekutive 1 ganzes Jahr den Budgetbeschuß aus der Vorperiode zu vollziehen haben wird, der beschlossen wurde von Leuten, die zum Großteil dann gar nicht mehr Mandatäre sind. Dies wird auch die Kontrollmöglichkeiten erschweren.

Daher wird vorgeschlagen: Funktionsperiode wie bisher; Verrechnungsperiode von 1. Oktober bis 30. September, wobei die WS-HB-Einnahmen zur Gänze für dieses neue Studienjahr budgetieren. Bis zur jeweiligen Beschußfassung gilt das Budget des Vorjahres, was normalerweise nur in Wahljahren sein wird und nicht länger als 3-4 Wochen dauern sollte. In anderen Jahren wird das Budget bereits vor dem Sommer beschlossen. Wesentlicher Vorteil darüber hinaus: Die dem jeweiligen Budgetentwurf zugrundegelegten Hörerzahlen werden schon auf aktuellerem Stand sein und damit den tatsächlichen Einnahmen besser entsprechen als bisher (Hörerzahlen der Vöe-vor-periode).

Schließlich sollte der Satz "§17(1) bleibt unberührt" durch den Satz, "der Verwaltungsaufwand ist nach dem Verrechnungsjahr zuzuweisen" ersetzt werden.

ad 22.)

Die Weisungsgebundenheit des Wirtschaftsreferenten sollte überdacht werden. Derzeit müssen Weisungen ausgeführt werden, soweit sie nicht strafgesetzwidrig sind. Einen etwas erweiterten, verantwortlichen Handlungsspielraum des WiRef einerseits, verbunden mit einer einfachen Mehrheit zu einer eventuellen Abwahl ^{anderer} einerseits könnte ein tauglicheres Instrument der Kontrolle sein. Es sei

- 4 -

darauf hingewiesen, daß ~~xx~~ sich Bettelheim hinsichtlich der jahrelangen Nichtvorlage von Bilanzen auf den jeweiligen Vorsitzenden beruft, er aber trotz gegenteiliger ZA-Beschlüsse mangels einer 2/3 Mehrheit nicht rechtzeitig enthoben werden konnte.

Sanktionen bei länger dauernder Nichtvorlage von Bilanzen mögen erwogen werden.

Jedenfalls wäre bei der Bestimmung über die Aufbewahrungsfrist von Finanzunterlagen festzuhalten, daß diese erst zu laufen beginnen darf, wenn die Bilanz für das jeweilige Verrechnungsjahr vorgelegt und geprüft ist. Als Hinweis möchte ich darauf aufmerksam machen daß die letzte Bilanz des ÖH-ZA aus dem Jahr 1979 (!) stammt, und auch andere Hochschülerschaften (mit Ausnahme der WU-HSch) zum Teil auch einige Jahre im Rückstand sind. Im Normalfall würde das die Aufbewahrungsfrist nur etwa 1/2 Jahr verlängern, im Ernstfalls könnten sonst die Finanzunterlagen vor der Bilanzerstellung weggeworfen werden.

ad 24.)

Eine Klärung, wer die Kosten der Schulung zu tragen hat, wäre wünschenswert.

Die Wiederbestellung des Vorsitzenden der Kontrollkommission sollte auch öfter als einmal möglich sein.

Für die 2 ÖH-Vertreter sollte gelten, daß hiefür ein Vorschlagsrecht der beiden mandatsstärksten im ZA vertretenen wahlwerbenden Gruppen mit der Maßgabe besteht, daß die Gruppe, die den ZA Vorsitzenden stellt, dieses Vorschlagsrecht zugunsten der Gruppe verliert, die nach obigem System nicht berücksichtigt ist aber die nächststärkste ist. Überdies sollten die 2 ÖH-Vertreter in der Kontrollkommission weder dem ZA, noch einem HA oder FakV angehören dürfen, noch Referent oder Sachbearbeiter am ZA sein dürfen.

. /5

- 5 -

Ergänzende Vorschläge:

1. Verfahren

Derzeit ist unklar, ob bzw inwieweit die Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze angewendet werden, da die ÖH lt. VwGH keine gesetzliche berufliche Vertr^etung im Sinne des Art. II Abs. 2 lit. A Z.27 EGVG 1950 ist.

2. zu § 5 Abs. 2 ÖH-G

Es wäre wünschenswert, wenn klargestellt würde, daß die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag nicht notwendig unter einem mit der Beschußfassung über die Verteilung der Geldmittel zwischen ZA und HAs zu fassen ist, sondern daß ~~eine~~ einmal gefaßter Beschuß fortwirkt, bis ein neuer gefaßt wird.

Dies ist insbesondere wichtig wegen der den Hochschülerschaften an den Hochschulen zustehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch der Hochschülerschaften auf mindestens 50 % sollte klar ausgedrückt werden, ebenso wie der Zeitpunkt, bis wann der ZA zu überweisen und gemäß den Hörerzahlen abzurechnen hat. Es hat sich in der Praxis als äußerst unbillig erwiesen, daß der ZA den HAs fehlende Mittel, vorläufig für sich verwendet hat und teilweise erst mehr als 1 Jahr, nachdem das Geld eingelangt war, weiterüberwiesen hat. Wenn man in Betracht zieht, daß die HAs die Hauptlast der Beratungs- und Vertretungstätigkeit in akademischen Behörden betreuen, wäre auch eine Aufstockung des Mindestanteils auf 55-60% sinnvoll.

3. § zu § 6 Abs.3 lit b ÖH-G und § 13 Abs.2

Es wäre wünschenswert, wenn hinsichtlich der Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden, in Aufsichtsräte von selbständigen Wirtschaftsbetrieben und in internationale Studentenorganisationen die vom Wissenschaftsministerium bereits in den Erlässen GZ 62281/19-14/81 v. 3.11.81 und GZ 62281/15-14/85 v. 2.10.85 ausgedrückte Auffassung von der analogen Anwendung dieser Bestimmung auch im Gesetzestext klargestellt würde.

- 6 -

4. Gebarungsordnung:

Im Zusammenhang mit mit der wünschenswerten Konsolidierung der ÖH-Finanzen erscheint es sinnvoll, in das Gesetz den Auftrag zur Erlassung einer Gebarungsordnung im Geschäftsordnungsrang zumindest an den Zentralausschuß zu erlassen. In einer solchen Gebarungsordnung sollten (ev. im Zusammenwirken mit der Kontrollkommission) geregelt werden:

Unvereinbarkeitsbestimmungen in Finanzangelegenheiten, Kontroll- und Prüfungsrechte; nähere Bestimmungen über Buchhaltung, Budgetsystematik, Zuordnung von Ausgaben und Buchhaltungskonten zu Budgetposten; etc.

5. Vertretungsregelung:

- a) Es sollte klargestellt werden, daß in Finanz- und Kassenangelegenheiten der Vorsitzende (Stellvertreter) auch im Außenverhältnis nur gemeinsam mit dem Wirtschaftsreferenten zeichnungsbefugt ist.
- b) Im Falle der dauernden Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sollte künftig nicht mehr der an Studienjahren älteste Mandatar die Geschäfte vorläufig führen, sondern derjenige Mandatar, der dem betreffenden Gremium am längsten ununterbrochen angehört. Gelegentlich war es dazu gekommen, daß in so einem Fall die Fraktionen phantasievoll Mandatare nachnominiert haben, auch solche, die an Studienjahren zwar alt aber sonst in keiner Weise mit den Agenden einer Studentenvertretung vertraut waren.

Wien, 10.12.85


Philip Hartig

Mitglied des Akademischen Rates

P.S. Anregung: Die ÖH sollte die Möglichkeit haben, den ÖH-Beitrag aus wichtigem Grund allgemein auf 1/4 v.H. des Höchststipendiums pro Jahr zu reduzieren.